

Satzung der AHF – AIDS-Hilfe Frankfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Frankfurt“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten,
 - b) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe, sowie
 - c) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.
- (2) Bei der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke versteht sich die „AIDS-Hilfe Frankfurt“ insbesondere auch als Interessenvertretung von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten (queere Menschen). Einer Isolierung oder Diskriminierung dieser Menschen muss entgegengewirkt werden. Dies umfasst neben allgemeiner Aufklärung und Prävention insbesondere auch Angebote zu deren Unterstützung, Beratung, Betreuung und Stabilisierung.
- (3) Die vorgenannten Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten insbesondere solcher, um einer

Verbreitung der Krankheit AIDS entgegenzuwirken, Beiträge zur Bekämpfung dieser Krankheit zu leisten, sowie von der Krankheit Betroffenen und Gefährdeten und deren Kontaktpersonen Hilfestellung zu geben;

- b) konkrete Hilfestellungen wie Beratung, Betreuung und das Unterhalten betroffenengruppenspezifischer Projekte etwa medizinischer Testangebote, Wohnprojekte, Kontaktcafés, Kriseninterventionsstellen, Sozialstationen und Beratungsstellen;
- c) Beratung und Unterstützung von Menschen, die von sexuell übertragbaren Krankheiten sowie von HIV und AIDS betroffen sind, sowie durch Unterstützung von Selbsthilfegruppen von ehrenamtlich Arbeitenden;
- d) die materielle oder finanzielle Unterstützung von Erkrankten, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind;
- e) gezielte Hilfe zur Selbsthilfe;
- f) die Beratung zu rechtlichen Fragen, jedoch keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG);
- g) politische Arbeit und allgemeine Information, um die Lebensbedingungen queerer Menschen sowie der von HIV- und AIDS betroffenen Menschen zu verbessern;
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere dem Landesverband der hessischen AIDS-Hilfen und der Deutschen AIDS-Hilfe, um die Lebensbedingungen Betroffener zu verbessern;
- i) die (Unter)Stützung queerer sowie drogengebrauchender Lebenswelten;
- j) Besuchs- und Beratungsdienste für HIV- positive und queere Senior*innen, durch Gesprächskreise für ältere queere Menschen sowie durch die Initiierung und Entwicklung weiterer spezifischer

Angebote für queere Senior*innen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Kooperationspartnern;

- k) die Unterhaltung von queeren Projekten der ambulanten und stationären Jugendhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Nimmt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht an, so teilt er dies mit der Begründung der Mitgliederversammlung mit, die dann über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz Ihrer notwendigen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

pauschalierter Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, dass weiteren für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt wird; er hat dies der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Verein kann unberührt davon mit Vereinsmitgliedern schuldrechtliche Verträge abschließen; diese müssen (insbesondere bei der vom Verein zu zahlenden Vergütung) dem entsprechen, was fremde Dritte unter ansonsten gleichen Bedingungen vereinbart hätten.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod;
 - b) durch den Austritt aus dem Verein; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen;
 - c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung;
 - d) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt;
 - e) wegen vereinsschädigendem Verhaltens.
- (6) Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch per Email einzuladen sind. Der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Mitgliederversammlung zählen bei der Berechnung dieser Frist nicht mit.
- (2) Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann die Versammlung auch vollständig online stattfinden; in diesem Fall nehmen die Vereinsmitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort online an der Versammlung teil und üben ihre Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation aus.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und mindestens einem Stellvertreter;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Entscheidung über eingereichte Anträge;

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorstand hat im Rahmen des rechtlich möglichen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Weiter ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung verlangt wird oder es das Vereinsinteresse erfordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Vorstandwahl findet grundsätzlich in geheimer Wahl statt.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange das Gegenteil nicht ausdrücklich festgestellt wird. Auf Antrag eines Mitglieds stellt die Sitzungsleitung die mangelnde Beschlussfähigkeit fest, wenn weniger als 10% der am Tage der Mitgliederversammlung eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Sofern die Sitzungsleitung die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellt, ist die Mitgliederversammlung abubrechen und ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ein zweiter Termin zur Durchführung der Mitgliederversammlung anzuberaumen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von der Sitzungsleitung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jedes aktive Mitglied hat das passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu entrichten, auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, bleibt der Posten unbesetzt oder es erfolgt Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
- (7) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Öffentlichkeit seiner Sitzungen. Die Sitzungen können in Präsenz, rein digital oder in hybrider form stattfinden. Sie sollen monatlich stattfinden. Der Geschäftsführer ist zu Vorstandssitzungen einzuladen, Vertreter des Fachbeirates sollen bei Bedarf eingeladen werden.
- (9) Die Haftung aller Vorstandsmitglieder ist gemäß § 31a BGB beschränkt, der in Haftungsfällen Anwendung findet. Für den Freistellungsanspruch von Ansprüchen Dritter gilt § 31a(2) BGB.
- (10) Der Verein ist berechtigt, die amtierenden Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer auf angemessene Weise gegen eventuelle Ansprüche des Vereins, seiner Mitglieder oder Dritter, die irgendwie in Zusammenhang mit der Amtsausübung entstehen, auf seine Kosten zu versichern.

§9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand beruft mindestens eine*n hauptamtlich tätige*n Geschäftsführer*in, der oder die die laufenden Geschäfte des Vereins führt oder führen. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands bleibt dadurch unberührt.
- (2) Der oder die Geschäftsführer*innen wird oder werden auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig; der Vorstand handelt die diesbezüglich erforderlichen Verträge aus und vertritt den Verein insoweit. Der oder die

Geschäftsführer*innen wird oder werden darüber hinaus als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB durch den Vorstand bestellt und in das Vereinsregister eingetragen. Er oder sie vertritt oder vertreten den Verein insoweit jeweils einzeln und unbeschränkt nach außen.

- (3) Sofern nur ein*e Geschäftsführerin angestellt ist und bestellt wird, benennt der Vorstand unter den weiteren, für den Verein hauptamtlich tätigen Personen eine*n stellvertretende*n Geschäftsführer*in und bestimmt nach Abstimmung mit der oder dem Geschäftsführer deren oder dessen Aufgabenkreise im Rahmen einer entsprechenden Geschäftsanweisung. Der oder die stellvertretende Geschäftsführer*in soll ebenfalls als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB bestellt und im Vereinsregister eingetragen werden.

- (4) Darüber hinaus kann der Vorstand für einzelne Bereiche weitere besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB bestellen, die im Rahmen der ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche im Außenverhältnis einzelvertretungsbefugt sind. Sie sind jedoch nicht berechtigt, im Namen des Vereins Personal einzustellen oder zu entlassen, Kredite aufzunehmen, Grundstücks- oder Immobilienangelegenheiten zu besorgen oder schuldrechtliche Verträge abzuschließen, deren Volumen im Einzelfall (bzw. bei Dauerschuldverhältnissen deren Jahresvolumen) mehr als 5.000 Euro überschreitet. Davon unberührt bleiben für den Verein lediglich vorteilhafte Rechtsgeschäfte, wie etwa die Annahme von Schenkungen. Die Beschränkungen für weitere besondere

Vertreter*innen im Sinne dieses Absatzes gelten nicht für die oder den (stellvertretende) Geschäftsführer*innen nach Abs. 1 bis 3.

§ 10a Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus ausgewählten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu den Entscheidungsträgern in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur zählen.
- (2) Wesentliche Aufgabe der Kuratoriumsmitglieder ist in Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung mit ihrem guten Namen im öffentlichen Leben im Sinne des Vereinszwecks für die Unterstützung der Menschen mit HIV und AIDS zu werben.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand in Absprache mit der Geschäftsführung berufen. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Mitglieder des Kuratoriums können nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt für das Kuratorium zweimal jährlich in Abstimmung mit dem Vorstand einen aktuellen Bericht über die Situation der AIDS-Hilfe.
- (5) Der Vorstand soll das Kuratorium mindestens einmal jährlich zusammenrufen, um über aktuelle und geplante Entwicklungen des Vereines zu informieren.
 - a) Vorstand und Geschäftsführung nehmen an diesen Besprechungen teil.

§ 10b Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat hat die Aufgaben den Vorstand und die Geschäftsführung in fachlichen Fragen zu beraten. Er hat gegenüber dem Vorstand einen Anspruch auf regelmäßige Unterrichtung.

- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand in Absprache mit der Geschäftsführung berufen. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Mitglieder des Fachbeirates können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Sitzungsturnus und Protokollführung regelt der Fachbeirat eigenverantwortlich.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Bundesgeschäftsstelle, Wilhelmstr. 138 in 10963 Berlin über, die die Gelder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (4) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 01.10.1985 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 03.12.1985, 11.05.1992, 07.05.1996, 19.10.1998, 25.08.2014, 08.02.2021 und 28.10.2024 abgeändert.